

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Gemeinde: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: CVP Nidwalden, Fachgruppe Baudirektion, Postfach 221, 6371 Stans	

Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz betreffend Mehrwertabgabe (Mehrwertabgabegesetz, MWAG)

Fragen

1. Mehrwertabgabe auch für Um- und Aufzonungen

Das Raumplanungsgesetz des Bundes gibt den Kantonen die Möglichkeit, einen Mehrwert nicht nur bei Einzonungen, sondern auch bei Um- und Aufzonungen abzuschöpfen. Der Entwurf sieht keine Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen vor, denn gemäss Berechnung reichen die Mittel aus Neueinzonungen voraussichtlich aus, um die Entschädigungen für Auszonungen zu finanzieren.

Wie stehen Sie zur Abschöpfung des Mehrwerts auch bei Um- und Aufzonungen?

Wir lehnen die Abschöpfung des Mehrwerts bei Um- und Aufzonungen ab.

Begründung:

Der Regierungsrat zeigt in seinem Bericht nachvollziehbar auf, dass die Abschöpfung des Mehrwerts aus Einzonungen reicht, um die Eigentümer von ausgezonten Grundstücken zu entschädigen. Diese Einnahmen dürfen nach Raumplanungsgesetz nur zweckgebunden verwendet werden. Es drängt sich daher nicht auf, mehr abzuschöpfen als notwendig. Auf eine Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen ist daher zu verzichten.

2. Indexierung der Mehrwertabgabe

Zwischen dem Zeitpunkt der Festsetzung der Mehrwertabgabe (Einzonung) und der Fälligkeit der Abgabe (Überbauung oder Veräusserung) kann eine erhebliche zeitliche Differenz bestehen (maximal 10 Jahre, da danach eine Auszonung erfolgt). Vorgesehen ist, dass die dazwischen eingetretene Teuerung – wie bei einer Hypothek (die allerdings zu verzinsen ist) – dem Abgabepflichtigen zu Gute kommt, er also von der Geldentwertung profitiert. Denkbar wäre, die Höhe der Mehrwertabgabe einer Indexierung zu unterstellen, so dass die Mehrwertabgabe real gleich hoch bleibt.

FRAGEBOGEN

Befürworten Sie die zinslose Übergangsphase zwischen Festsetzung der Mehrwertabgabe und Fälligkeit der Mehrwertabgabe?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die gestellte Frage ist in diesem Punkt nicht klar. Geht es um die Indexierung oder die Verzinsung der Abgabe? Eine Verzinsung zwischen der Festsetzung und der Fälligkeit kann unseres Erachtens gar nicht Thema sein, da die Abgabe ja eben gerade mit der Festsetzung noch nicht fällig wird. Hingegen könnte die Abgabe grundsätzlich indexiert werden. Wir können uns dem Vorschlag der Regierung, wonach auf eine Indexierung verzichtet wird, anschliessen. Würde man eine Indexierung vorsehen, so müsste unseres Erachtens auch die Negativsteuerung berücksichtigt werden.